

87. Umfaßt der Eid des Sachverständigen auch die richtige Beantwortung der Personalfragen?

St.R.D. §. 79.

I. Straffenat. Ur. v. 17. Februar 1890 g. C. Rep. 143/90.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Krefeld.

Gründe:

Nach der thatsächlichen Feststellung des Urtheiles hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung gegen die Eheleute H. wegen Fehllerei, nachdem er als Sachverständiger beeidigt worden war, auf die betreffende Frage des Vorsitzenden angegeben, er sei noch nicht bestraft worden. Wegen dieser falschen Versicherung ist er wegen fahrlässigen Falscheides bestraft worden, und er rügt, diese Bestrafung verletze das materielle Recht. Die Rüge ist auch zutreffend, denn der Eid des Sachverständigen bezieht sich lediglich auf dessen Gutachten, zu welchem die Auskunftserteilung über seine persönlichen Verhältnisse nicht gehört. Darum muß das Gericht, wenn es die Beeidigung der persönlichen Verhältnisse des Sachverständigen für angemessen hält, denselben zugleich als Zeugen beeidigen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 128.

Dies ist jedoch nicht geschehen, und es hat darum auch der Angeklagte eine beeidigte Aussage über seine persönlichen Verhältnisse überhaupt nicht abgegeben. Sonach war er freizusprechen.